

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christiane Schneider (DIE LINKE) vom 25.10.12

und Antwort des Senats

**Betr.: Einstellung der Verfahren gegen sächsische Polizisten wegen Unauf-
findbarkeit**

Medienberichten zufolge hat die Staatsanwaltschaft Hamburg vier Ermittlungsverfahren gegen sächsische Polizisten/-innen im Zusammenhang mit dem Neonazi-Aufmarsch am 2. Juni 2012 eingestellt. Oberstaatsanwalt Wilhelm Möllers wird vom „Hamburger Abendblatt“ mit den Worten zitiert, der Tatverdacht wegen Körperverletzung im Amt habe sich nicht erhärtet oder die Täter hätten nicht ausfindig gemacht werden können.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1. *In wie vielen dieser vier Fälle hat sich der Tatverdacht nicht erhärtet, in wie vielen konnten die Täter/-innen nicht ausfindig gemacht werden?*

In zwei der vier genannten Fälle wurde das Verfahren gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt, weil die Ermittlungen keine Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Körperverletzung im Amt durch einen Polizeibeamten ergeben hatten. In den beiden weiteren Fällen wurde das Verfahren eingestellt, weil die Ermittlungen nicht zur Identifizierung eines Polizeibeamten geführt haben.

2. *Aufgrund welcher Sachverhalte und auf welcher Rechtsgrundlage wurde gegen die „nicht auffindbaren“ Täter/-innen ermittelt?*

Gegen beide nicht identifizierten Polizeibeamten wurde jeweils wegen Körperverletzung im Amt gemäß § 340 StGB ermittelt. In dem einen Fall soll ein Polizeibeamter einem Demonstrationsteilnehmer einen Schlag mit einem Schlagstock von hinten im Bereich der Lendenwirbelsäule versetzt haben; in dem weiteren Fall soll einem Demonstrationsteilnehmer, der zu einer Gruppe von circa 100 Personen gehört haben soll, aus der Stein- und Flaschenwürfe erfolgten, ohne vorherigen Ausspruch eines Platzverweises von einem Polizeibeamten aus einer Entfernung von etwa 2 Metern Pfefferspray ins Gesicht gesprüht worden sein.

3. *Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die „nicht auffindbaren“ Täter/-innen ausfindig zu machen? Warum waren diese Maßnahmen erfolglos?*

Es wurden Zeugenvernehmungen durchgeführt und Videoaufnahmen ausgewertet. Die vernommenen Zeugen konnten keine eindeutige Täterbeschreibung abgeben beziehungsweise einem konkreten Beamten keine eindeutigen Tathandlungen zuordnen. Auf den ausgewerteten Videoaufzeichnungen ließen sich ebenfalls keine eindeutigen Tathandlungen eines Beamten erkennen.

4. *Wie viele Ermittlungsverfahren wurden aufgrund der Geschehnisse am 2. Juni 2012 aufgrund welcher Sachverhalte und auf welcher Rechtsgrundlage gegenüber wie vielen Polizeibediensteten aus welchen Bundesländern eröffnet?*
 - a. *Wie viele dieser Ermittlungsverfahren wurden nach welcher Rechtsgrundlage eingestellt?*
 - b. *Wie viele Ermittlungsverfahren laufen noch? Aufgrund welcher Sachverhalte und nach welcher Rechtsgrundlage wird in diesen Fällen ermittelt?*
 - c. *Wie viele Polizeibedienstete, gegen die nach dem 2. Juni 2012 ermittelt wurde, wurden rechtskräftig verurteilt?*

Bei der Staatsanwaltschaft Hamburg waren beziehungsweise sind im Zusammenhang mit der Demonstration vom 2. Juni 2012 bisher insgesamt elf Ermittlungsverfahren gegen elf Beamte aus den Ländern Sachsen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Hamburg anhängig. In neun Verfahren wurde wegen Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB), in einem Verfahren wegen Sachbeschädigung (§ 303 StGB) und in einem weiteren Verfahren wegen Beleidigung (§ 185 StGB) ermittelt. Hierzu im Einzelnen:

Verfahren	Tatvorwurf	Tatbestand	Land
1.	§ 340 StGB	Pfeffersprayeinsatz	Schleswig-Holstein
2.	§ 185 StGB	Beleidigung	Hamburg
3.	§ 303 StGB	Tritt gegen ein Fahrrad	Sachsen (wahrscheinl.)
4.	§ 340 StGB	Schädelbruch nach Stoß oder Sturz über einen Poller	Sachsen
5.	§ 340 StGB	Schläge mit Knüppel und Faust	Sachsen
6.	§ 340 StGB	Stockschlag gegen die Lendenwirbelsäule	Sachsen
7.	§ 340 StGB	Einsatz von Pfefferspray	Sachsen
8.	§ 340 StGB	Tritt gegen Beine	Sachsen
9.	§ 340 StGB	Faustschlag	Schleswig-Holstein
10.	§ 340 StGB	Faustschlag gegen den Unterkiefer	Niedersachsen
11.	§ 340 StGB	Schlag auf Oberschenkel	unbekannt

Neun dieser Ermittlungsverfahren wurden gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt, weil entweder keine rechtswidrige Körperverletzung im Amt beziehungsweise in einem Fall keine Beleidigung vorlag oder aber sich ein konkreter Täter nicht ermitteln ließ.

Die beiden noch offenen Ermittlungsverfahren werden jeweils wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt geführt. Während die Geschädigte in dem einen Fall einen Schädelbruch nach einem Stoß oder einem Sturz über einen Poller erlitten haben soll, wird dem zweiten Beamten ein Faustschlag gegen einen Demonstranten zur Last gelegt.

Darüber hinaus ermittelt das Dezernat Interne Ermittlungen der Polizei Hamburg in zwei weiteren Fällen, die der Staatsanwaltschaft noch nicht zur Kenntnis gebracht wurden. In dem einen Fall wird einem Beamten einer sächsischen Polizeieinheit eine Körperverletzung im Amt vorgeworfen, weil er einem Demonstrationsteilnehmer Schläge und Tritte versetzt haben soll. In einem zweiten Fall wird einer Hamburger Funkstreifenbesatzung eine Strafvereitelung sowie unterlassene Hilfeleistung zur Last gelegt, weil sie eine Bitte der angeblich Geschädigten um Hilfe gegen eine verummumte und mit Stöcken bewaffnete Personengruppe ignoriert haben soll.

5. *Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt wurden in den Jahren 2010 und 2011 insgesamt gegen Polizeibedienstete eröffnet?*
 - a. *Wie viele davon wurden eingestellt?*

Die zur Beantwortung der Frage benötigten Daten werden nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Auswertung des Vorgangsbearbeitungs- und Vorgangsverwaltungssys-

tem der Staatsanwaltschaft MESTA – dem sich allerdings insoweit keine gültigen und zuverlässigen Daten entnehmen lassen, weil es nicht als Statistikprogramm konzipiert ist – hat in den Aktenzeichenjahren 2010 und 2011 folgende Anzahl von Verfahren ergeben, für die im Zusammenhang mit Polizeibediensteten u.a. auch als Delikt § 340 StGB notiert ist:

Aktenzeichenjahrgang	2010	2011
Anzahl der Verfahren	239	236
Anzahl der Beschuldigten	324	325

Hiervon sind (Stand: 26. Oktober 2012) im Aktenzeichenjahrgang 2010 die Verfahren gegen 311 Beschuldigte und im Aktenzeichenjahrgang 2011 die Verfahren gegen 293 Beschuldigte eingestellt worden. Hierunter befanden sich folgende Anzahl von Einstellungen gemäß § 170 Absatz 2 StPO, die sich gegen namentlich nicht bekannte Polizeibedienstete richteten:

Aktenzeichenjahrgang	2010	2011
Anzahl der Fälle	117	106

Diese Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts können aus unterschiedlichen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen erfolgt sein. Um festzustellen, in welchen dieser Fälle die Einstellung wegen fehlender Identifizierbarkeit der Polizeibeamten erfolgte, wäre eine Einzelfallauszählung erforderlich, die in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich ist.

b. In wie vielen Fällen kam es zu einem Urteil?

Im Aktenzeichenjahrgang 2010: 0. Im Aktenzeichenjahrgang 2011: 2 (durch Strafbefehl).

c. Sind aus den Jahren 2010 und 2011 Fälle bekannt, in denen gegen Polizeibeamte ermittelt wurde, diese aber nicht auffindbar waren?

Siehe Antwort zu 5. und 5. a.

6. Wie viele Disziplinarverfahren wurden seit dem 1.1.2011 gegen Polizeibedienstete wegen Körperverletzung im Amt aufgrund welcher Sachverhalte eingeleitet?

a. Welchen Verfahrensstand haben die Disziplinarverfahren aufgrund welcher Sachverhalte zum Stichtag?

b. Welchen Verfahrensausgang haben die seit dem 1.1.2011 abgeschlossenen Disziplinarverfahren gegen Polizeibedienstete wegen Körperverletzung im Amt aufgrund welcher Sachverhalte genommen und welche Disziplinarverfahren wurden angeordnet?

Im erfragten Zeitraum (Stichtag 30. September 2012) wurden fünf Disziplinarverfahren im Sinne der Fragestellung eingeleitet:

1. In einem Verfahren wurde dem beschuldigten Polizeivollzugsbeamten vorgeworfen, ohne rechtfertigenden Grund eine in Gewahrsam genommene Person in Richtung ihres Oberkörpers geschlagen zu haben. Das Disziplinarverfahren wurde bestandskräftig abgeschlossen. Es wurde aufgrund des Doppelbestrafungsverbot bei Feststellung eines Dienstvergehens eingestellt.
2. In einem zweiten Verfahren wurde dem beschuldigten Polizeivollzugsbeamten vorgeworfen, ohne rechtfertigenden Grund den Geschädigten unter Anwendung körperlicher Gewalt in den Toilettenraum des Polizeikommissariats geschubst, ihn dort mittels „Schwitzkastens“ wieder herausgezerrt und dem am Boden liegenden Geschädigten einen Schlag ins Gesicht zugefügt zu haben. Das Disziplinarverfahren wurde bestandskräftig abgeschlossen. Es wurde aufgrund des Doppelbestrafungsverbot bei Feststellung eines Dienstvergehens eingestellt.

Zu den weiteren drei Verfahren siehe Drs. 20/3279, die den Zeitraum bis 17. Februar 2012 erfasst. Das dort genannte Verfahren, welches am 7. Juni 2012 eingeleitet wurde, ist nach wie vor ausgesetzt.